

E n t w u r f

für Antrag auf Erhöhung der Sozialabzüge und
Heraufsetzung des Gemeindesteuerfusses.

Die hiesige Soz. Dem. Partei hat am 10. Oktober 1950 an den Gemeinderat das Begehren gerichtet, der Budget-Gemeindeversammlung zu beantragen, mit Wirkung ab 1. Januar 1951 bezüglich der Erhebung der Gemeindesteuern folgende Neuerungen einzuführen:

1. Ein Abzug für Verheiratete und unterstützungspflichtige Personen im Betrage von Fr. 1 000.-- ohne Berücksichtigung des Einkommens wird jedem in Frage kommenden Steuerpflichtigen gewährt.
2. Das Maximum des zulässigen Abzuges für Versicherungsbeiträge soll von Fr. 400.-- auf Fr. 500.-- erhöht werden.
3. Der zulässige Abzug für Erwerbsunkosten soll von Fr. 300.-- auf Fr. 400.-- erhöht werden.

Die Annahme dieser Anträge wird am Steuer-Ertrag einen Ausfall von über Fr. 43 000.-- verursachen. Die Mehrheit des Gemeinderates befürwortet die Einführung, beziehungsweise Erhöhung der Abzüge, erachtet aber den Ausfall am Steuer-Ertrag als nicht tragbar. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, § 3 des Gemeindesteuer-Reglementes wie folgt zu ändern:

Es dürfen bei der Berechnung des Einkommens in Abzug gebracht werden:

- a) die für Versicherungen (Lebens-, Unfall-, Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung) nachgewiesenen Beiträge bis zum Höchstbetrage von Fr. 500.--;
- b) für jede erwachsene erwerbsunfähige Person, deren Unterhalt dem Steuerpflichtigen obliegt, Fr. 600.--;
- c) für jedes Kind unter 20 Jahren ohne eigenes Einkommen:

bei Einkommen bis Fr.	6 000.--	je	Fr. 500.--
bei Einkommen von "	6 000.--		
	bis "	10 000.--	je " 400.--
bei Einkommen über "	10 001.--	je	" 300.--
- d) von verheirateten und unterstützungspflichtigen Personen Fr. 1 000.--.

Ledige Steuerpflichtige, deren Nettoeinkommen ^{steuerbar} Fr. 2 500.-- nicht übersteigt und Verheiratete, deren Nettoeinkommen nicht höher als Fr. 3 000.-- ist, haben bloss eine Gemeindesteuer von 1 % zu entrichten.

~~Der Gemeindesteuerausschlag von 10 % auf Einkommenssteuer wird nur erhoben, sofern das Einkommen des Steuerpflichtigen, nach Kürzung der steuerfreien Abzüge, folgende Beträge übersteigt:~~

bei ledigen Steuerpflichtigen	Fr. 3 500.--
bei verheirateten Steuerpflichtigen	" 5 000.--

Gleichzeitig wird beantragt, den Steuerfuss auf Einkommen von bisher 2 %, plus 10 % Zuschlag, auf 2,4 % zu erhöhen und den bisher erhobenen Steuerzuschlag von 10 % auf die Einkommenssteuer fallen zu lassen.

Die Erhöhung des Steuerfusses auf Einkommen wird einen Mehrertrag von ca. Fr. 41 300.-- ergeben und damit den durch die neuen Sozialabzüge entstehenden Ausfall nahezu wettmachen.

Die Erhöhung des zulässigen Abzuges für Erwerbsunkosten bedingt keine Aenderung des Steuer-Reglementes, sondern lediglich eine entsprechende Weisung an die Taxationskommission. § 6 al. 3 bestimmt bloss, dass die mit der Gewinnung des Erwerbs verbundenen Unkosten in Abzug gebracht werden dürfen. Er bedarf also keiner Aenderung, um in Zukunft einen Betrag bis Fr. 400.-- als Erwerbsunkosten zum Abzug zuzulassen.

Bezüglich der Erhebung der Vermögenssteuer pro 1951 wird beantragt, am bisherigen Steuerfuss von 4 %, plus Zuschlag von 10 % auf die reine Vermögenssteuer, festzuhalten.